

bereitungskosten der Klägerin zur Durchführung des Films gezahlt werden oder die tatsächlich nachgewiesenen Vorbereitungskosten, wenn diese niedriger seien.

In Durchführung dieses Vertrages schloß die Klägerin einen Filmdrehbuchvertrag mit dem Autor E. H. Dieser verpflichtete sich zur Ausarbeitung eines Drehbuchs in Zusammenarbeit mit Dr. K. bis spätestens 1. Februar 1957. Zur Abgeltung seiner Ansprüche und zur Abgeltung der aus seiner Tätigkeit für die Klägerin etwa entstehenden Urheberrechte sollte die Klägerin 15 000 DM zahlen, und zwar die letzte Rate von 3000 DM am Tage der Uraufführung des Films „Barcarole“. Als besondere Vereinbarung wurde festgelegt, daß 10 Tage nach Beginn der Arbeiten mit Dr. K. und Festlegung der endgültigen Linie des Stoffes die Klägerin prüfen solle, ob der Autor H. am Manuskript Dr. K. so erhebliche urheberrechtliche Änderungen vorgenommen habe, daß eine zusätzliche Vereinbarung über den Erwerb getroffen werden müsse. H. erkannte dabei die Entscheidung der Klägerin insoweit im voraus an.

Die Klägerin hat vorgetragen, es sei nicht zur Co-Produktion dieses Films gekommen. Sie habe 12 000 DM an H. gezahlt. Die letzte Rate von 3000 DM seit laut ihrem Vertrag noch nicht fällig. Sie verlangte nunmehr von der Verklagten 12 000 DM Honorarzahlung und 12 000 DM Vorbereitungskosten gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Co-Produktion. Außerdem legte sie die Abschrift eines Schreibens des Hauptdirektors der Verklagten an die Klägerin vor, wonach diese bestätigte, den oben erwähnten Filmdrehbuchvertrag erhalten zu haben. Das Schreiben bestätigte weiter, daß dieser Drehbuchvertrag für die Bestimmungen des Vertrages über Co-Produktion der Parteien maßgebend sei.

Die Verklagte hat erwidert, sie sollte nach den Bestimmungen des Vertrages über Co-Produktion nur die Drehbuchrechte erwerben. Solche Rechte könnten aber nur entstehen, wenn im Drehbuch H. gegenüber dem Szenarium Dr. K. urheberrechtlich erhebliche Veränderungen enthalten seien. Das sei nicht der Fall.

Was die Vorbereitungskosten anlange, so sollten diese gemeinsam abgestimmt werden. Eigentliche Vorbereitungsarbeiten könnten aber erst nach Fertigstellung und Abnahme des Drehbuchs beginnen. Andere Kosten seien Handlungskosten und fielen nicht unter den Vertrag.

Die Klägerin erwiderte, dem Autor H. ständen keine zusätzlichen Ansprüche wegen urheberrechtsschutzfähiger Veränderungen seines Drehbuchs gegenüber dem ursprünglichen Manuskript zu, wohl aber gebühre ihm das Honorar für die Ausarbeitung des Drehbuchs, es entfalle also nur ein zusätzliches Honorar. Das Honorar in Höhe von 12 000 DM habe sie, die Klägerin, an H. gezahlt, und diese Kosten verlange sie erstattet. Was die Vorbereitungsarbeiten anlange, so habe die Klägerin im Einvernehmen mit Vertretern der Verklagten gehandelt. Sie habe Besprechungen mit Filmverleihen geführt, ferner mit Bühnenbildnern, Schauspielern, Stabmitgliedern usw. Das seien echte Vorbereitungskosten.

Die Klägerin erklärte, sie habe eine Anfrage an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gerichtet. Jeder zum Bezug aus der DDR beantragte Film müsse dem Bundeswirtschaftsministerium in Bonn vorgeführt werden. Dieses habe geantwortet, daß erst nach Fertigstellung des Gemeinschaftsfilms eine Bezugsgenehmigung für dessen Verbringen in das Bundesgebiet erteilt werden könne. Nach dieser Erklärung habe sich kein Filmverleiher im Bundesgebiet gefunden, der mit der Klägerin einen Verleihvertrag abgeschlossen hätte. Folglich habe die Klägerin die beiden Bestätigungen nach dem Vertrag der Parteien nicht erbringen können. Der Vertrag sei somit, wie vereinbart, außer Kraft getreten. Die Verklagte müsse sonach die Drehbuchrechte gegen Zahlung der Drehbuchhonorare erwerben und die Vorbereitungskosten gemäß Vereinbarung übernehmen.

Die Verklagte bestätigte die Gründe für das Scheitern der Co-Produktion und erklärte, es komme noch hinzu, daß die Parteien sich nicht über ein für beide Seiten akzeptierbares Drehbuch hätten einigen können. Aus diesem Grunde sehe sie jetzt auch davon ab, den Film allein herzustellen. Im übrigen hätte die Klägerin ihre Aufwendungen für den bevorstehenden Film auf ein Mindestmaß beschränken müssen im Hinblick darauf, daß noch keine Einigung über das Drehbuch vorhanden war und daß das Bonner Bundesamt die Genehmigung verweigerte.

Im Termin stellten die Parteien außer Streit, daß das Drehbuch H. urheberrechtsschutzfähige Veränderungen gegenüber dem Szenarium Dr. K. nicht aufweist. Die Verklagte erklärte, nach ihrer Auffassung sei der Zweck des Films, das Leben und die Persönlichkeit Offenbachs in gebührender Weise filmisch zu gestalten, nicht erreicht worden. Das gelte auch bereits für das Szenarium von Dr. K. Aus diesem Grunde habe auch die Verklagte selbst von eigener Produktion Abstand genommen. Das Drehbuch H. wurde für nicht filmgeeignet gehalten. Auch ein

zweites Drehbuch sei wegen Mangels einer sozialkritischen Note beanstandet worden.

Die Klägerin erklärte ferner, als beide Vertragsparteien in Verhandlungen über die Co-Produktion ständen, hätte die Direktorin des DEFA-Außenhandels beiden Parteien erklärt, man sollte die Finger davon lassen, denn man werde in Westdeutschland doch keine Genehmigung erhalten, gleichgültig ob über Interzonenhamidel oder über Co-Produktion.

Die Parteien stellten ferner außer Streit, daß die Vorbereitungskosten der Verklagten für diesen geplanten Film wesentlich höher gelegen haben als die Vorbereitungskosten der Klägerin.

Die Klägerin beantragte, die Verklagte zu verurteilen, an die Klägerin 24 000 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen, hilfsweise, die Verklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12 000 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen und weitere 12 000 DM nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen Zug um Zug gegen Ablassung der ihr durch den Drehbuchvertrag vom 26. November 1956 mit dem Drehbuchautor H. erwachsenen urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dessen Drehbuch „Barcarole“.

Die Verklagte beantragte, den Hauptantrag und den Hilfsantrag abzuweisen.

Aus den Gründen :

Die Klage und der Hilfsantrag sind nicht begründet.

Es kommt entscheidend auf die Auslegung des § 2 Abs. 4 des Vertrages der Parteien vom 21. Dezember 1956 an. Diese Vorschrift sieht den Fall vor, daß die gemeinsame Co-Produktion nicht zustande kommt, daß also die Klägerin sich an der Durchführung des Films nicht beteiligen kann. Diese Bestimmung hatte im Auge, daß der Film dann als Film der Verklagten oder ggf. in Co-Produktion mit einer ausländischen Firma, jedenfalls ohne die Klägerin hergestellt wird. Dann wäre der Film auf Grund des Drehbuchs H. hergestellt worden. Es hätte dann einen wirtschaftlich vernünftigen Sinn für die Verklagte gehabt, das Honorar an H. zu zahlen bzw. der Klägerin die gezahlten Beträge und darüber hinaus die Vorbereitungskosten zu erstatten; denn all das wäre der Verklagten dann bei der Durchführung des Films zustatten gekommen. Die erwähnte Bestimmung hat aber dann keinen vernünftigen Sinn, wenn der Film überhaupt nicht hergestellt wird. Es ist nicht einzusehen, warum eine Partei, die unstreitig bei der Vorbereitung des Films wesentlich mehr Kosten hatte als die andere, auch noch die Kosten dieser Partei übernehmen und gegen Zahlung der Drehbuchhonorare die Drehbuchrechte erwerben soll, obwohl ihr an diesen Rechten gar nichts liegen kann, weil der Film nicht hergestellt wird.

Die Parteien haben mit gutem Grund eine Kostenersatzung nur für den Fall vorgesehen, daß der Film überhaupt produziert wird. Davon sprechen § 2 Abs. 4 und § 5 des Vertrages. § 9 des Vertrages sagt klar, daß dann, wenn die Genehmigung, hier die Bonner Genehmigung, nicht erbracht werden kann, der gesamte Vertrag ohne weitere Rechtshandlung außer Kraft tritt und dann die Bedingungen des § 2 Abs. 4 und des § 5 gelten, d. h., daß diese beiden Vorschriften des Vertrages in ihrer Gesamtheit, in ihren Voraussetzungen und in ihren Folgen gelten. Wenn die Parteien gewollt hätten, daß infolge der Nichterlangung der Genehmigung nur die Folgen von § 2 Abs. 4 und § 5, also die Kostenersatzung, gelten sollten, dann hätten sie das sagen müssen. Wenn also eine Genehmigung nicht erbracht wird, und der Fall liegt vor, so treten die Folgen der Kostenersatzung nur dann ein, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 und des § 5 vorliegen, wenn also der Film produziert wird. Es ist aber, wie schon betont, zur Herstellung des Films nicht gekommen, auch nicht zu Dreharbeiten zu diesem Film. Es liegt noch nicht einmal ein von beiden Seiten akzeptiertes Drehbuch vor. Die Produktion des Films im Sinne dieser Vertragsklausel hat gar nicht begonnen, denn Voraussetzung des Beginns ist zunächst eine Einigung über das Drehbuch.

Damit kommt der Vertrag insgesamt nicht zur Anwendung. Es braucht daher nicht dargelegt zu werden, ob besondere Drehbuchrechte, die über die Rechte des Autors Dr. K. hinausgehen, erworben und daher gern. § 2 Abs. 4 des Vertrages übertragen werden können. Es braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die von der Klägerin spezifizierten Kosten echte Vorbereitungs-